



AMT DER SALZBURGER LANDESREGIERUNG

Postfach 527, A-5010 Salzburg Fax (0662) 8042-2160 633028 DVR: 0078182

An das

Bundesministerium für
Unterricht, Kunst und SportMinoritenplatz 5
1014 Wien

Zahl (Bei Antwortschreiben bitte anführen)

0/1-71/572-1990

Gesetzentwurf
7.25 GE/9 Po

Datum: 9. APR. 1990

Verteilt 12. April 1990 Abo

Chiemseehof

Fax (0662) 80 42 Durchwahl

2285/Dr. Leitner

Datum

5.4.1990

Betreff

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Schulorganisationsgesetz und das Schulzeitgesetz 1985 geändert werden;
Stellungnahme

Bzg.: Do. Zl. 12.690/38-III/2/90

Zu dem mit dem obgenannten Schreiben versendeten Gesetzentwurf nimmt das Amt der Salzburger Landesregierung wie folgt Stellung:

In den Erläuterungen des Entwurfes wird ausgeführt, daß sich alleine aus der Erweiterung der Schulversuche zu ganztägigen Schulformen ein jährlicher Mehraufwand von 324 Mio. S errechne, der nicht im Ressortbudget bedeckt werden könne. Neben diesen direkten Kosten müssen jedoch auch jene Aufwendungen berücksichtigt werden, die sich indirekt aus der Verwirklichung des Entwurfes ergeben werden, z.B. durch die Adaptierung von Schulräumen für ganztägige Schulformen.

Da aus den Erläuterungen nicht hervorgeht, wer diese indirekten Mehrkosten tragen soll, wird davon ausgegangen, daß der Bund zur Gänze für Mehraufwendungen jeder Art aufkommen wird. Auf die ha. Stellungnahme vom 25.1.1990, Zl. 0/1-71/569-1990, zum 1. Entwurf einer 12. Schulorganisationsgesetz-Novelle, wird in diesem Zusammenhang hingewiesen. Die dort enthaltenen grundsätzlichen Ausführungen zu ganztägigen Schulformen betreffen auch den vorliegenden Entwurf.

- 2 -

Aus legistischer Sicht wird angemerkt, daß Art. II als Grundsatzbestimmung zu bezeichnen wäre. Die Durchführung von Schulversuchen im Sinne des Art. I Z. 17 (§ 131b) in den öffentlichen allgemeinbildenden Pflichtschulen wäre, wenn überhaupt, in der Form einer grundsatzrechtlichen Bestimmung vorzusehen.

Gleichschriften dieser Stellungnahme ergehen u.e. an die Verbindungsstelle der Bundesländer, an die übrigen Ämter der Landesregierungen und in 25 Ausfertigungen an das Präsidium des Nationalrates.

Für die Landesregierung:



Dr. Hueber
Landesamtsdirektor